

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IV/1-299/13-1977

Wien, am 14. Juni 1977

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Abgabenordnung
geändert wird, Motivenbericht

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 14. JUNI 1977

Zl. 420 Fin.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die NÖ Abgabenordnung stammt aus dem Jahr 1963 und wurde seither nur einmal, 1964, novelliert. Die vorliegende Novelle bezweckt daher vor allem die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes notwendig gewordenen Änderungen, die sich teilweise aus der Änderung anderer Gesetze, teilweise aus Erfahrungen bei der Vollziehung der Abgabenordnung ergeben.

Die Stellungnahmen der Bundesdienststellen haben überwiegend formale Anregungen enthalten, denen im nunmehrigen Entwurf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Punkten verwiesen.

Zu Punkt 1:

Seit dem Inkrafttreten der NÖ Abgabenordnung im Jahre 1963 sind verschiedene, auch für die Verwaltungstätigkeit relevante Kosten wesentlich gestiegen. Unter anderem wurden auch die Portogebühren mehrmals erhöht. Eine Angleichung der Mindestmahnggebühr auf S 15,-- scheint daher angemessen.

Zu Punkt 2:

Es wird eine Anpassung an die Bundesabgabenordnung vorgenommen. § 276 BAO. sieht eine Antragsfrist auf Vorlage der Berufung von einem Monat vor.

Zu Punkt 3:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist auch dann, wenn ein Abgabenbescheid des Bürgermeisters rechtskräftig geworden ist, eine Aufhebung aus den Gründen des § 220 nur der Auf-

sichtsbehörde, nicht aber dem Gemeinderat gestattet. Dies widerspricht insofern den Grundsätzen der Gemeindeautonomie, als der Gemeinderat als "oberstes" Organ innerhalb der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich damit keine Möglichkeit hat, Gesetzwidrigkeiten innerhalb der Gemeinde vor Eingriff der Aufsichtsbehörde zu bereinigen. In Zukunft sollen daher die oberbehördlichen Befugnisse gemäß § 220 dem Gemeinderat zukommen. Nur Bescheide, die der Gemeinderat selbst erlassen hat, sollen der Aufhebung nach § 220 durch die in der NÖ Gemeindeordnung vorgesehene Aufsichtsbehörde unterliegen. Die Möglichkeit der Gemeindeaufsicht, Bescheide des Bürgermeisters nach § 93 NÖ GO. aufzuheben, bleibt angesichts des § 220 Abs.6 von dieser Neuregelung unberührt.

Während es sich im 1. Fall des § 220 Abs.5 lit.b (Aufhebung durch ein Organ der Gemeinde) um eine verfahrensrechtliche Regelung handelt, stellt der 2. Fall eine Regelung des Aufsichtsrechtes im Sinne des Art.119 a B-VG dar. Diese Bestimmung stellt eine Spezialnorm im Abgabenverfahren zu § 93 der NÖ Gemeindeordnung bzw. den entsprechenden Bestimmungen in den Stadtrechten dar. Die Verwendung des Ausdruckes "Stadtrecht" an Stelle von "Gemeindestatut" trägt der geänderten Gesetzeslage Rechnung.

Zu Punkt 4:

Die Änderung des Klammerausdruckes ist durch die inzwischen erfolgte Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes bzw. Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes bedingt.

Zu Punkt 5:

Die in den § 238 und § 239 enthaltenen gerichtlichen Strafbestimmungen sollen an die inzwischen erfolgte Novellierung des Finanzstrafgesetzes bzw. an das neue Strafgesetz angepaßt werden.

Im § 240 soll ein neuer Tatbestand eingefügt werden. Der Behörde fehlte bisher jede Möglichkeit, strafrechtlich

gegen Personen vorzugehen, die, ohne dadurch eine Abgabenverkürzung zu bewirken, Einrichtungen zur Bemessung von Abgabenschuldigkeiten, wie beispielsweise Wassermesser, den Organen der Abgabenbehörden zwecks Feststellung der Abgabenhöhe oder zur Überprüfung nicht zugänglich machten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Abgabenordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lüpf